



## Merkblatt Veranstaltungen

### 1. Veranstaltungen im Mehrzweckgebäude, Schilligasse 1

- **Das Benützungsgesuch ist mit der Originalunterschrift der verantwortlichen Person dem Gemeinderat rechtzeitig, spätestens aber 2 Monate vor dem Anlass, einzureichen.**
- Ortsvereine und -organisationen haben für Anlässe, an denen kein Eintrittspreis verlangt wird, in keinem Fall eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- Für die Durchführung von traditionellen Fasnachtsanlässen wird keine Benützungsgebühr erhoben.
- Den traditionellen Ortsvereinen und Organisationen, die sich auf kulturellem oder sportlichem Gebiet für das Dorfgeschehen einsetzen, wird die erste gebührenpflichtige Nutzung pro Jahr erlassen.
- Im Weiteren gilt der Gebührenanhang zum Benützungsreglement Mehrzweckgebäude.
- Von den Bestimmungen des Benützungsreglements wird Kenntnis genommen. Die Angaben sind wahrheitsgetreu auszufüllen.

### 2. Meldepflicht von Einzelanlässen

Die Durchführung eines Einzelanlasses mit Wirtstätigkeit ist mindestens 10 Tage vor dem Anlass (gemäss § 6 Abs. 2 GGV) der Gemeindeverwaltung mit dem Formular "Veranstaltungsgesuch" zu melden.

### 3. Sicherheits- und Parkkonzept

Je nach Anlass ist ein Sicherheits- und Parkkonzept erforderlich. Dies ist abhängig vom Veranstaltungsort (Lokalität), von der Anzahl der zu erwartenden Besuchenden, von der Art des Anlasses und so weiter. Findet die Veranstaltung in der Mehrzweckhalle\*, im Pfarreitreff\* oder im Gruppenraum Schulhaus Winkel\* statt, kann in der Regel auf ein Sicherheits- und Parkkonzept verzichtet werden. Der Entscheid, ob ein Sicherheits- und Parkkonzept erforderlich ist, erfolgt durch die Gemeindekanzlei respektive den Gemeinderat.

Das Konzept ist gleichzeitig mit dem Meldeformular einzureichen. Für Auskünfte steht die Regionalpolizei Lenzburg, Niederlenzerstrasse 27, 5600 Lenzburg, T 062 886 45 55, E-Mail [lenzburg.posten@repol.ag.ch](mailto:lenzburg.posten@repol.ag.ch) zur Verfügung.

*\* Die maximale Personenbelegung gemäss Wegleitung zur Benützung der Mehrzweckhalle darf nicht überschritten werden.*

### 4. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten gemäss § 4 Abs. 1 Gastgewerbegesetz GGG sind einzuhalten:

- Montag bis Donnerstag 05.00 bis 00.15 Uhr
- Freitag und Samstag 05.00 bis 02.00 Uhr
- Sonn- und Feiertage 07.00 bis 02.00 Uhr

Dauert der Anlass über die ordentlichen Öffnungszeiten hinaus, ist die Bewilligung gemäss § 4 Abs. 2 lit. b des Gastgewerbegesetzes erforderlich.

Die Gebühr für die Bewilligung von Gesuchen auf Verlängerung der Öffnungszeiten beträgt zwischen 30 und 100 Franken.

§ 4 Abs. 3 GGG:

*An Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Betttag, am Weihnachtstag sowie am jeweils darauf folgenden Tag sind die Gastwirtschaftsbetriebe um 00.15 Uhr zu schliessen.*

### 5. Ausschank und Verkauf von alkoholhaltigen Getränken

#### a. Abgabeverbot an Jugendliche und Bewilligungspflicht Spirituosenausschank

Vergorene alkoholhaltige Getränke wie Wein, Bier, Obstwein (Most) oder Met dürfen nicht an unter 16-jährige abgegeben werden. Für die Abgabe ist keine Kleinhandelsbewilligung erforderlich. Spirituosen (gebranntes Wasser) und Getränke mit Spirituosen wie Brantwein, Weinbrand, Obstbrand, Liköre, Likörweine (mit Alkohol angereicherte Weine wie Portwein oder Vin Santo), Aperitifs, Bitter oder Alcopops dürfen nicht an unter 18-jährige abgegeben werden. Es ist eine Kleinhandelsbewilligung erforderlich.

Weitere Informationen zum Jugendschutz, Materialbestellung, Schulung und Beratung sowie Checklisten für Veranstalter und Personal finden sich unter [www.jugendschutzaargau.ch](http://www.jugendschutzaargau.ch).

Unter [www.ag.ch/verbraucherschutz](http://www.ag.ch/verbraucherschutz) finden Sie die weiteren Informationen, wie zum Beispiel das Merkblatt fünf, auf dem Sie Informationen zur Gestaltung der Getränkekarte finden oder auch Merkblätter zum Umgang mit Lebensmitteln im Gastronomiebereich.

#### **b. Gestaltung der Verkaufsstelle**

Alkoholische Getränke müssen so zum Verkauf angeboten werden, dass diese von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind.

Am Verkaufspunkt ist ein gut les- und sichtbares Plakat anzubringen, auf welchem darauf hingewiesen wird, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist. Dabei ist auf das Mindestabgabalter hinzuweisen.

#### **c. Alkoholfreie Getränke**

Eine Auswahl (mindestens zwei) alkoholfreier Getränke muss zu einem tieferen Preis angeboten werden als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.

#### **d. Abgabebeschränkung**

Verboten ist die Abgabe von Spirituosen und Getränken mit Spirituosen unter Gewährung von Zugaben und anderen Vergünstigungen. So sind zum Beispiel Happy Hours oder Preisvergleiche für Spirituosen nicht erlaubt.

### **6. Kleinhandelsbewilligung für Spirituosenausschank**

(§§ 23 bis 24a Gastgewerbeverordnung Kanton Aargau)

Die Gemeinde erteilt die Bewilligung für den Kleinhandel mit Spirituosen an Einzelanlässen und erhebt die Alkoholabgabe. Die Abgabe für den Kleinhandel mit Spirituosen beträgt:

- |  |                           |
|--|---------------------------|
| ▪ Für Einzelanlässe, die höchstens einen Tag dauern                                | CHF 30.00                 |
| ▪ Für Einzelanlässe, die mehrere Tage dauern; pro Folgetag                         | CHF 10.00 – CHF 30.00     |
| ▪ Für Einzelanlässe, die mehrere Tage dauern und mehrere Festwirtschaften umfassen | CHF 250.00 – CHF 2'000.00 |
| ▪ Gesuchsprüfung Kleinhandel mit Spirituosen                                       | CHF 20.00 – CHF 200.00    |

### **7. Passivraucherschutz**

Der Verkauf von Tabakwaren an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.

Im Kanton Aargau gilt in sämtlichen geschlossenen, öffentlich zugänglichen Räumen Rauchverbot. Es ist möglich, Raucherräume (Fumoirs) einzurichten, sofern sie dicht abgetrennt, ausreichend belüftet und als Raucherraum gekennzeichnet sind, nicht als Durchgang in andere Räume dienen und über selbstschliessende Türen verfügen. Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Lebensmittelinspektorats ([hier](#)) sowie im Merkblatt "Passivrauchen" auf unserer Homepage.

### **8. Konzerte, Public Viewing, Filmvorführungen, etc. -> SUISA**

Wer Musik veröffentlicht (z.B. Konzerte) oder einen Film/eine Sendung öffentlich vorführen möchte, muss dafür eine Lizenz bei der SUISA erwerben. Weitere Informationen sowie die Gesuchsformulare finden Sie unter [www.suisa.ch/kunden](http://www.suisa.ch/kunden).

### **9. Schall- und Laser**

(Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall)

- Der Schallpegel ist der über 60 Minuten gemittelte Pegel in Dezibel, kurz dB(A).
- Es gilt ein allgemeiner Schallpegel-Grenzwert von 93 dB(A).
- Bei Veranstaltungen, welche hauptsächlich für Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren bestimmt sind, sind keine höheren Immissionen als 93 dB(A) zulässig.
- Für alle anderen Veranstaltungen mit einem Schallpegel über 93 dB(A) gilt: Sie sind zulässig, müssen aber mit diesem Formular gemeldet werden.
- Zudem sind spezielle Anforderungen zu erfüllen. Weitere Informationen: [www.ag.ch](http://www.ag.ch) -> Schall- und Laserverordnung
- Der zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Veranstaltung gemessene Schallpegel von 96 dB(A) beziehungsweise 100 dB(A) darf nicht überschritten werden.
- Der Maximalpegel darf dabei zu keinem Zeitpunkt höher als 125 dB(A) sein.

Die Gemeindebehörden nehmen Kontrollen vor. Übertretungen werden geahndet.

### **10. Tombola- und Lottobewilligung**

Für Tombola-, Lotto- und ähnliche Veranstaltungen muss vorgängig eine Bewilligung beim Departement Finanzen und Ressourcen, Generalsekretariat, Tellistrasse 67, 5001 Aarau, eingeholt werden. Tombolas mit einer Plansumme bis zu 20'000 Franken sind bewilligungsfrei (die lotterierechtlichen Bestimmungen müssen aber immer eingehalten werden). Weitere Infos unter:

[https://www.ag.ch/de/online\\_schalter/prozess/lotto\\_tombola\\_1/lotto\\_tombola\\_antrag.jsp](https://www.ag.ch/de/online_schalter/prozess/lotto_tombola_1/lotto_tombola_antrag.jsp)

## 11. Zusätzliche Bestimmungen

- Die verantwortliche Person ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften persönlich verantwortlich. Die Anlässe werden stichprobenartig überprüft. Widerhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.
- Bei berechtigten Klagen wegen Lärm- oder anderen Immissionen kann der Gemeinderat Einschränkungen oder die Einstellung des Anlasses anordnen.

## 12. Ansprechpartner

Haben Sie Fragen? Nachfolgend sind die wichtigsten Kontakte aufgelistet. Gerne stehen wir Ihnen für weitere Auskünfte zur Verfügung:

<b>Gemeindekanzlei Sarmenstorf</b> Diana Heiniger Schilligasse 1 5614 Sarmenstorf Telefon 056 667 93 93 gemeindekanzlei@sarmenstorf.ch www.sarmenstorf.ch	<b>Regionalpolizei Lenzburg</b> Fachstelle Gastgewerbe/Anlässe Niederlenzerstrasse 27 5600 Lenzburg Telefon 056 886 45 55 lenzburg.posten@repol.ag.ch
<b>Hauswart Mehrzweckgebäude und Orts-Quartiermeister</b> Hans Huber Schilligasse 1 5614 Sarmenstorf Telefon 079 282 19 35 hans.huber@sarmenstorf.ch	<b>Feuerwehr Sarmenstorf</b> André Bühler Mühleweg 1 5614 Sarmenstorf Telefon 079 488 56 14 abuehler@bluewin.ch
<b>Schulsekretariat</b> Bea Thönen Marktstrasse 22 5614 Sarmenstorf Telefon 056 667 91 85 sarmenstorf.sekretariat@schulen-aargau.ch	

## 13. Gesetzliche Grundlagen

- Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB),  
**§136 Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder**  
Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
- **Gastgewerbegesetz (GGG), Kanton Aargau**
  - § 1 Abs. 1** Das Gastgewerbe und der Kleinhandel mit alkoholischen Getränken können frei ausgeübt werden, soweit das Bundesrecht und die kantonale Gesetzgebung nicht Einschränkungen vorsehen, namentlich zum Schutz der Jugend und der Gesundheit.
  - § 1 Abs. 2** Verboten sind insbesondere die Abgabe von
    - a) alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren;
    - b) gebrannten alkoholhaltigen Getränken (Spirituosen) an Jugendliche unter 18 Jahren;
    - c) alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene;
    - c) alkoholhaltigen Getränken durch Hausieren oder mittels Automaten.
  - § 5** In jedem Gastgewerbebetrieb muss eine Auswahl alkoholfreier Getränke zu einem tieferen Preis als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge angeboten werden.
  - § 11a**
    - <sup>1</sup> Die Gemeinden erteilen die Bewilligung für den Kleinhandel mit Spirituosen an Einzelanlässen.
    - <sup>2</sup> Sie erheben darauf die Alkoholabgabe. Deren Höhe bemisst sich nach der Grösse und Dauer des Anlasses und beträgt mindestens Fr. 30.--.
    - <sup>3</sup> Der Regierungsrat bestimmt die Ansätze durch Verordnung.
    - <sup>4</sup> Die Abgabe fällt den Gemeinden zu.
- **Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)**
  - Art. 43 Abs. 1** Alkoholische Getränke müssen so zum Verkauf angeboten werden, dass sie von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind.
  - Art. 43 Abs. 2** Am Verkaufspunkt ist gut sichtbar und in gut lesbarer Schrift darauf hinzuweisen, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist. Dabei ist auf das Mindestabgabalter gemäss der Lebensmittel- und der Alkoholgesetzgebung hinzuweisen.